

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30	DIENSTAG, DEN 19. JULI	2016
Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 2016	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2016/2017... 223-1-82	295
12. 7. 2016	Verordnung zur Erhebung von Beiträgen für die Tierseuchenkasse der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Weiterübertragung einer Ermächtigung (TSK-BeitragsV) ..... 7831-1-1, neu: 7831-1-2	297
12. 7. 2016	Hamburgische Verordnung über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und deren Förderung sowie über die Förderung von Modellprojekten ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung – HmbPEVO) ..... 860-13	299
15. 7. 2016	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen ..... 300-6	304

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2016/2017 Vom 11. Juli 2016

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 22. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 258), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

#### Erster Abschnitt

#### **Strukturelle Maßnahmen** (Auf Dauer wirkende Maßnahmen)

##### § 1

#### Zusammenlegung von Schulformen

(1) Die Berufliche Schule William Lindley (G02) wird mit der Staatlichen Gewerbeschule Metalltechnik mit Technischem Gymnasium (G17) zusammengelegt und zur Berufsbildenden Schule am Standort Dratelnstraße (BS13), Dratelnstraße 24, 21109 Hamburg, umgewandelt.

(2) Die Staatliche Schule Gesundheitspflege (W01) wird mit der Beruflichen Schule Burgstraße (W08) zusammengelegt und zur Berufsbildenden Schule am Standort Burgstraße (BS12), Burgstraße 33, 20535 Hamburg, umgewandelt.

(3) Die Staatliche Handelsschule mit Beruflichem Gymnasium Harburg (H10) wird mit der Staatlichen Schule Sozialpädagogik Harburg (W05) zusammengelegt und zur Berufsbildenden Schule am Standort Göhlbachtal (BS18), Göhlbachtal 38, 21073 Hamburg, umgewandelt.

(4) Die Staatliche Gewerbeschule Verkehrstechnik, Arbeitstechnik und Ernährung (G20) wird mit der Beruflichen Schule für Büro- und Personalmanagement Bergedorf (H17) zusammengelegt und zur Berufsbildenden Schule am Standort Billwerder Billdeich (BS07), Billwerder Billdeich 620, 21033 Hamburg, umgewandelt.

##### § 2

#### Errichtung von Schulen

In dem Schulgebäude Struenseestraße 20, 22767 Hamburg wird das Struensee-Gymnasium errichtet.

## § 3

## Schließung von Zweigstellen

(1) An der Grundschule Karlshöhe, Thomas-Mann-Straße 2, 22175 Hamburg wird die Zweigstelle Lienustraße, Lienustraße 32, 22179 Hamburg geschlossen.

(2) An der Grundschule Bramfeld, Hegholt 44, 22179 Hamburg wird die Zweigstelle Bramfelder Dorfplatz 5, 22179 Hamburg geschlossen.

## Zweiter Abschnitt

**Organisatorische Maßnahmen**

(Auf fünf Schuljahre beschränkte Maßnahmen)

## § 4

## Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 bestimmt:

An der Schule am See wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der Stadtteilschule eingerichtet.

## Dritter Abschnitt

**Organisatorische Maßnahmen**

(Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahme)

## § 5

## Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2016/2017 bestimmt:

1. Am Gymnasium Finkenwerder wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums eingerichtet.
2. An der
  - 2.1 Ganztagschule an der Elbe,
  - 2.2 Grundschule Heidhorst,
  - 2.3 Schule am Eichtalpark,
  - 2.4 Schule Ohrnsweg,
  - 2.5 Schule Röthmoorweg,wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.

Hamburg, den 11. Juli 2016.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

**Verordnung**  
**zur Erhebung von Beiträgen für die Tierseuchenkasse der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**und zur Weiterübertragung einer Ermächtigung (TSK-BeitragsV)**

Vom 12. Juli 2016

Artikel 1

**Verordnung**  
**zur Erhebung von Beiträgen für die Tierseuchenkasse**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg**

Auf Grund von § 12 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 357) wird verordnet:

§ 1

Beitragshöhe

Beitragspflichtige entrichten jährlich an die Tierseuchenkasse einen Beitrag von 20 Euro (Grundbeitrag) sowie für jedes einzelne Tier zusätzlich:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Pferde .....  | 5,00 Euro, |
| 2. Rinder (einschließlich Bisons,<br>Wisente und Wasserbüffel) ..... | 2,50 Euro, |
| 3. Schweine .....  | 0,00 Euro, |
| 4. Schafe .....  | 2,00 Euro, |
| 5. Ziegen .....  | 2,00 Euro. |

§ 2

Beitragsberechnung

(1) Maßgeblich für die Beitragshöhe sind die zum 1. März eines Kalenderjahres (Stichtag) gehaltenen beziehungsweise umgesetzten beitragspflichtigen Tiere. Zum Zweck der Feststellung der Beitragshöhe melden Beitragspflichtige unabhängig von ihren Meldepflichten nach § 14 AGTierGesG innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag beitragspflichtige Tiere auf einem Erhebungsbogen gemäß Anlage (amtliche Erhebung). Auf dem Erhebungsbogen sind Name und Anschrift der oder des Beitragspflichtigen sowie Art und Zahl der am Stichtag vorhandenen beitragspflichtigen Tiere anzugeben. Für Meldungen außerhalb von der amtlichen Erhebung ist abweichend von Satz 1 für das laufende Kalenderjahr der Tag der Meldung als Stichtag anzusehen.

(2) Auf Viehhandels- und Viehtransportunternehmen im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AGTierGesG findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die am Stichtag vorhandenen eigenen und die Zahl der im Vorjahr umgesetzten und transportierten beitragspflichtigen Tiere in die dafür im Erhebungsbogen vorgesehene Spalte einzutragen sind; Beitragspflichtige ohne eigenen Tierbestand geben nur die Umsatzzahlen des Vorjahres an.

(3) Unterbleibt eine Meldung nach § 14 AGTierGesG, so können die Angaben einer oder eines Beitragspflichtigen vom Vorjahr für den Stichtag zugrunde gelegt werden.

§ 3

Beitragsfestsetzung und Beitragsfälligkeit

(1) Die Festsetzung der Beiträge erfolgt zum jeweiligen Stichtag. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 kann von einer

Festsetzung anteilig oder vollständig abgesehen werden, und stattdessen kann der Beitrag zur nachfolgenden amtlichen Erhebung nachträglich festgesetzt werden. Entsprechendes gilt bei Feststellung eines tatsächlich höheren Tierbestandes als dem gemeldeten.

(2) Die Beiträge werden für das jeweilige Kalenderjahr zwei Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Dasselbe gilt für nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 nachträglich festgesetzte Beiträge.

(3) Die Aufrechnung mit Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse ist ausgeschlossen.

(4) Die Leistungsausschlüsse im Sinne von § 18 Absätze 3 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert am 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, 2182), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Befreiung von der Beitragspflicht

Beitragspflichtige Tiere, die in einer Tierseuchenkasse eines anderen Bundeslandes gemeldet sind und die sich nur vorübergehend im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden, können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Befreiung von der Beitragspflicht ist vor der Feststellung der Beitragshöhe schriftlich bei der Tierseuchenkasse zu beantragen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise, zum Beispiel über die Mitgliedschaft bei einer anderen Tierseuchenkasse und der Nachweis über die an diese Tierseuchenkasse erfolgten Beitragszahlungen, beizufügen.

Artikel 2

**Verordnung**  
**zur Weiterübertragung einer Verordnungsermächtigung**  
**zur Erhebung von Beiträgen für die Tierseuchenkasse**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**(Weiterübertragungsverordnung – Tierseuchenkasse)**

Auf Grund von § 12 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 357) wird verordnet:

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 12 Absatz 3 Satz 1 AGTierGesG wird auf die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz weiter übertragen.

Artikel 3

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Erhebung von Beiträgen für die Tierseuchenkasse der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 403) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Juli 2016.

## Amtlicher Erhebungsbogen

Vorname/Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tierseuchenkassen-Beitragsnummer: \_\_\_\_\_

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Tierseuchenkasse Hamburg  
Billstraße 80a, 20539 Hamburg

### Tierbestandsmeldung zum Stichtag 01.03.JJJJ:

	<b>Anzahl</b>
1. <b>Pferde</b> (einschl. Ponys)	<input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>
2. <b>Rinder</b> (einschl. Wasserbüffel, Wisente und Bisons)	<input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>
3. <b>Schweine</b>	<input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>
4. <b>Schafe</b>	<input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>
5. <b>Ziegen</b>	<input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>

### Bei Aufgabe der Tierhaltung bitte angeben:

Ich halte seit \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ dauerhaft keine Tiere mehr.  
Tag / Monat / Jahr

**Beachten Sie bitte:** Sollten Sie Tiere nach dem 1. März [Jahr] in Ihre Tierhaltung aufnehmen, z. B. in der Weidesaison, sind Sie verpflichtet diese Tiere zu melden und Beiträge zur Tierseuchenkasse zu entrichten.

Telefonnummer für Rückfragen (freiwillige Angabe): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
 Datum / Unterschrift

**Hamburgische Verordnung  
über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs-  
und Entlastungsangebote und deren Förderung  
sowie über die Förderung von Modellprojekten  
ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe  
nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch  
(Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung – HmbPEVO)**

Vom 12. Juli 2016

Auf Grund von § 45b Absatz 4, § 45c Absatz 6 Satz 4 und  
§ 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)  
vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am  
1. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2114, 2117), wird verordnet:

**Abschnitt 1**

**Allgemeines**

§ 1

Ziele

Die Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte für Pflegebedürftige sowie für Personen mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz gemäß § 45a SGB XI (Leistungsberechtigte) sollen durch niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie durch Modellvorhaben, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfeangebote ergänzt werden. Dadurch soll die Versorgung verbessert und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen sollen entlastet werden.

**Abschnitt 2**

**Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs-  
und Entlastungsangebote**

§ 2

**Anerkennungsfähige niedrigschwellige Betreuungs-  
und Entlastungsangebote**

(1) Als niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote kommen insbesondere in Betracht:

1. Helferinnen- und Helferkreise Ehrenamtlicher zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich sowie Gruppen von Pflegebegleitern, die insbesondere pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen eine zugehende verlässliche organisatorische, beratende, aber auch emotionale Unterstützung bieten,
2. Betreuungsgruppen in denen Leistungsberechtigte regelmäßig stundenweise durch Ehrenamtliche betreut werden,
3. Gemeinschaftsangebote durch Ehrenamtliche für Leistungsberechtigte und deren pflegende Angehörigen sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen,
4. Gesprächsgruppen für Leistungsberechtigte oder Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegenden,
5. Hilfen im Haushalt, die in Verantwortung eines haus- oder familienpflegerischen Dienstes durch Beschäftigte erbracht werden,

6. familienentlastende Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderung; das Angebot wird zu Hause oder in Gruppen erbracht,
7. Einzelfallbetreuung durch Ehrenamtliche (Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer), die bei einer von der zuständigen Behörde nach § 9 geförderten Servicestelle Nachbarschaftshilfe registriert sind und
8. Haushaltshilfe durch Personen, die zur Erbringung von Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen von der bzw. dem Leistungsberechtigten oder ihren bzw. seinen Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen beschäftigt werden.

(2) Angebote ambulanter Pflegedienste, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, sind nur anererkennungsfähig, wenn sie von Ehrenamtlichen durchgeführt werden.

(3) Nicht anererkennungsfähig sind insbesondere:

1. Dienstleistungen, die nur zu vereinzelten Zeitpunkten erfolgen oder nur Leistungen in einer bestimmten, eingrenzenden oder gezielten Hinsicht betreffen, wie Lieferdienste oder Personentransporte,
2. allgemeine auf Wohnung oder Haus bezogene Dienstleistungen wie Garten- und Balkonpflege oder Winterdienste oder
3. sonstige nicht regelmäßige und dauerhafte Angebote wie Begleitung auf Urlaubsreisen.

§ 3

**Verfahren zum Erwerb und zum Erhalt der Anerkennung**

(1) Über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 sowie die Aufhebung der Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde. Die Anerkennung kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Angebote gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 gelten als anerkannt, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 6 vorliegen. Angebote gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 gelten als anerkannt, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 7 vorliegen.

(2) Für die Anerkennung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist bei der zuständigen Behörde ein Konzept im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummern 3 und 4 einzureichen, das Aussagen zu allen für die Anerkennung erheblichen Verhältnissen enthält. Das Konzept ist maßgeblich für die Entscheidung über die Anerkennung gemäß Absatz 1 Satz 1. Die Antragstellerin bzw. der Antrag-

steller hat der zuständigen Behörde Änderungen in den für die Anerkennung erheblichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für die Angebote gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 ist spätestens bis zum 1. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr ein Sachbericht vorzulegen, der mindestens Angaben über Anzahl und Art der übernommenen Betreuungen oder Entlastungen sowie über die eingesetzten Ehrenamtlichen und Beschäftigten und deren Schulung und Fortbildung enthält.

(4) Die zuständige Behörde ist berechtigt, am Sitz der Anbieterin bzw. des Anbieters niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und in besonderen Einzelfällen auch am Ort der Leistungserbringung zu überprüfen, ob die geltenden Anforderungen erfüllt werden.

#### § 4

##### Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Für die Anerkennung der Angebote nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 gelten folgende allgemeine Voraussetzungen, sofern in § 5 keine abweichende Regelung getroffen ist:

1. Vereine, Körperschaften oder sonstige juristische Personen, die die Angebote machen (Anbieterinnen bzw. Anbieter), haben ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und arbeiten nach Maßgabe dieser Verordnung,
  2. das jeweilige Angebot muss auf Dauer ausgerichtet sein; die Betreuung und Entlastung muss regelmäßig und verlässlich angeboten werden; bei Angeboten, die wiederkehrend mindestens einmal im Monat an elf Monaten im Kalenderjahr erfolgen, ist von regelmäßigen und verlässlichen Angeboten auszugehen,
  3. die Anbieterinnen bzw. Anbieter legen ein Konzept zum Betreuungs- und Entlastungsangebot und zur Qualitätssicherung der Angebote vor, welches auch Ausführungen zum Verhältnis zwischen der Anzahl der Ehrenamtlichen oder Beschäftigten und der Anzahl der betreuten oder entlasteten Personen enthält,
  4. das jeweilige Konzept muss neben der inhaltlichen Beschreibung des Angebots insbesondere Aussagen enthalten zur
    - a) angemessenen Schulung und Fortbildung und
    - b) kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung, der Ehrenamtlichen und Beschäftigten,
  5. die Schulung und Fortbildung der Ehrenamtlichen und Beschäftigten sind hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Angebot auszurichten, insbesondere folgende Inhalte sind zu vermitteln:
    - a) Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen,
    - b) Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
    - c) Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
    - d) Kommunikation und Gesprächsführung,
    - e) Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, beispielsweise Reflektion und Austausch zur eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,
  - f) Zusammenarbeit zwischen Beschäftigten und Ehrenamtlichen,
  - g) Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,
  - h) zusätzliche hauswirtschaftliche Inhalte, wenn hauswirtschaftliche Hilfen geleistet werden sollen; die Schulung soll mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen; darin ist ein Erste-Hilfe-Kurs im Umfang von neun Unterrichtsstunden enthalten; handelt es sich bei den Ehrenamtlichen und Beschäftigten um Fachkräfte gemäß Nummer 6, sind keine Schulungen notwendig,
6. die Schulung und Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen und Beschäftigten werden durch Fachkräfte sichergestellt; die Fachkraft soll entsprechend dem Betreuungs- und Entlastungsangebot über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den ihr anvertrauten Menschen verfügen; insbesondere kommen als Fachkraft die nachfolgend genannten Berufsgruppen in Betracht:
- a) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
  - b) Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
  - c) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
  - d) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
  - e) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
7. der Fachkraft gemäß Nummer 6 obliegt insbesondere die Durchführung
- a) der fachlichen und psychosozialen Anleitung, Begleitung und Unterstützung,
  - b) der fall- und regelmäßigen Teambesprechungen und
  - c) der Erstgespräche mit den künftigen Nutzerinnen und Nutzern des Angebots vor der regelmäßigen Erbringung,
8. die Anbieterin bzw. der Anbieter muss einen angemessenen Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit dem Betreuungs- und Entlastungsangebot entstehende Schäden nachweisen; dieser besteht aus einer Unfallversicherung und einer Haftpflichtversicherung, wobei die Haftpflichtversicherung mindestens den Umfang und die Höhe der Absicherung hat, die die Freie und Hansestadt Hamburg in einer Sammelhaftpflichtversicherung für Ehrenamtliche abgeschlossen hat,
9. alle eingesetzten Ehrenamtlichen und Beschäftigten sollen sich in deutscher Sprache verständigen können; darüber hinaus sollen sie über eine gemeinsame Sprache mit der bzw. dem Leistungsberechtigten verfügen,
10. die Ehrenamtlichen und Beschäftigten müssen für die anfallenden Tätigkeiten persönlich und fachlich geeignet sein; es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich und fachlich ungeeignet sind.
- (2) Als niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote kommen nur solche Angebote in Betracht, deren Entgelt die für Betreuungsleistungen gemäß § 89 SGB XI vereinbarten Vergütungssätze nicht überschreitet.
- (3) Die Anbieterin bzw. der Anbieter erklärt sich mit der Veröffentlichung ihres bzw. seines Angebots in der von den Landesverbänden der Pflegekassen mit der für die Anerkennung zuständigen Behörde in der gemäß § 7 Absatz 4 SGB XI vereinbarten Form einverstanden und macht die erforderlichen Angaben.

## § 5

Besondere Voraussetzungen  
für die Anerkennung einzelner Angebote

(1) Für die Anerkennung der Angebote gemäß § 2 Absatz 1 gelten die in den Absätzen 2 bis 6 genannten besonderen Voraussetzungen.

(2) Für Angebote nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 gilt: Eine angemessene Raumgröße und -ausstattung muss gegeben sein.

(3) Für Angebote nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 gilt: Gesprächsgruppen für Leistungsberechtigte oder Angehörige und vergleichbar Nahestehende werden von einer Fachkraft mit einer Qualifikation gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 6 oder vergleichbarer Qualifikation geleitet.

(4) Für Angebote nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 gilt: Hilfen im Haushalt durch einen Dienst können anerkannt werden, wenn die Dienste darüber eine Vereinbarung nach § 132 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203, 230), in der jeweils geltenden Fassung oder § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557), in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen haben. Die mit der jeweiligen Vereinbarung festgeschriebenen Qualitätsmerkmale und Prüfungsrechte gelten für das Angebot zur Hilfe im Haushalt entsprechend. Der jeweilige Dienst muss eine Beschäftigung des Personals gewährleisten, die den gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Die Dienste tragen Sorge für bedarfsgerechte Urlaubs- und Krankheitsvertretungen und für die Einhaltung aller geltenden Vorschriften.

(5) Für Angebote nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 gilt: Die Anbieterin bzw. der Anbieter hat eine Leistungsvereinbarung über Eingliederungshilfe abgeschlossen.

(6) Für Angebote nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 gilt: Leistungen von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern gelten unter folgenden Voraussetzungen als anerkannt:

1. die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer darf mit der oder dem Leistungsberechtigten oder ihren bzw. seinen pflegenden Angehörigen nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein,
2. die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer ist bei einer gemäß § 9 geförderten Servicestelle Nachbarschaftshilfe registriert,
3. die Aufwandsentschädigung überschreitet nicht 5 Euro je Stunde,
4. es werden nicht mehr als zwei Leistungsberechtigte betreut,
5. es werden insgesamt nicht mehr als 2.400 Euro je Kalenderjahr an Aufwandsentschädigungen durch die Nachbarschaftshelferin bzw. den Nachbarschaftshelfer entgegen genommen,
6. die Höhe der in einem Kalenderjahr angenommenen Aufwandsentschädigungen wird der Servicestelle Nachbarschaftshilfe bis zum 1. März des Folgejahres mitgeteilt und die Zustimmung zur Weitergabe dieser Information an das zuständige Finanzamt wird erteilt.

(7) Für Angebote nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 gilt: Leistungen von Haushaltshilfen gelten unter folgenden weiteren Voraussetzungen als anerkannt:

1. als Haushaltshilfe durch Beschäftigte im Haushalt kann anerkannt werden, wenn die Beschäftigung den gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entspricht; unterhalb der Obergrenze für geringfügige Beschäftigungen ist die oder der Beschäftigte vom Arbeitgeber bei der Minijob-Zentrale anzumelden,
2. die oder der Beschäftigte darf mit der oder dem Leistungsberechtigten nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein,
3. die Haushaltshilfe ist bei einer gemäß § 9 geförderten Servicestelle Nachbarschaftshilfe registriert ist.

## § 6

## Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist durch die zuständige Behörde unverzüglich zu widerrufen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind,
2. die Leistungserbringung nicht oder nicht mehr auf der Grundlage der die Anerkennung begründenden Umstände erfolgt,
3. wenn der zuständigen Behörde bekannt wird, dass die Anbieterin oder der Anbieter das Leistungsangebot nicht mehr aufrechterhält oder
4. wenn über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr keine Betreuungs- oder Entlastungsleistungen im Sinne dieser Verordnung erbracht worden sind.

(2) Die Anerkennung kann auch widerrufen werden bei Verstoß gegen Mitwirkungs- oder Berichtsverpflichtungen, Nebenbestimmungen oder sonstige gesetzliche Vorgaben. Weiterhin kann die Anerkennung widerrufen werden, soweit der zuständigen Behörde bekannt wird, dass die notwendige Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters nicht mehr gegeben ist.

## Abschnitt 3

## Fördermaßnahmen

## § 7

## Förderfähige Angebote

Förderfähig sind niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote gemäß § 2 Absatz 1, Angebote von Gruppen bürgerschaftlich Engagierter, Servicestellen Nachbarschaftshilfe, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sowie Schulungsmaßnahmen. Vorrangig gefördert werden Angebote, die von Ehrenamtlichen durchgeführt werden und die Selbsthilfe.

## § 8

## Gruppen bürgerschaftlich Engagierter

(1) Förderfähig sind Betreuungs- und Entlastungsangebote von Gruppen freiwillig tätiger sowie sonstiger zu bürgerschaftlichem Engagement bereiten Personen, die sich die Unterstützung, im allgemeinen Betreuung und Entlastung von Leistungsberechtigten oder von deren Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben. Hierzu zählen auch Gruppen von Ombudspersonen, Begleiterinnen und Begleiter von Wohngemeinschaften Leistungsberechtigter oder von Koordinatorinnen und Koordinatoren Freiwilliger in diesem Bereich.

(2) Für eine Förderung gelten die Voraussetzungen nach §§ 4 und 5. In der konzeptionellen Ausrichtung, der Art des

Angebotes oder der Zielgruppe begründete Abweichungen sind möglich.

### § 9

#### Servicestellen Nachbarschaftshilfe

(1) Förderfähig sind Servicestellen Nachbarschaftshilfe, die

1. Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer gemäß § 5 Absatz 6 und Haushaltshilfen gemäß § 5 Absatz 7 auf Vorschlag von Leistungsberechtigten registrieren,
2. die Tätigkeit der Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer sowie der Haushaltshilfen gegenüber der Pflegekasse bestätigen,
3. die Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer sowie die Haushaltshilfen insbesondere über das Verfahren nach dieser Verordnung und die Leistungen der Servicestelle informieren,
4. Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern sowie Haushaltshilfen Angebote zur Schulung und Fortbildung machen,
5. den Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern sowie Haushaltshilfen eine Möglichkeit für den Erfahrungsaustausch anbieten,
6. im Bedarfsfall die Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer, Haushaltshilfen und Leistungsberechtigte sowie deren Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen beraten und
7. den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer bereitstellen.

(2) Für eine Förderung gelten die Voraussetzungen nach § 4 entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer wird von der oder dem Leistungsberechtigten direkt an die Ehrenamtlichen geleistet.

### § 10

#### Selbsthilfe

(1) Förderfähig sind Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen, die sich die Unterstützung von Leistungsberechtigten sowie deren Angehörigen und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben.

(2) Als Selbsthilfegruppen gelten freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen, deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten. Sie müssen das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen. Ihre Arbeit darf nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

(3) Als Selbsthilfeorganisation gelten Zusammenschlüsse verschiedener Selbsthilfegruppen zu einem Verband auf Landesebene oder Bundesebene mit dem Ziel einer überregionalen Interessenvertretung.

(4) Als Selbsthilfekontaktstellen gelten Beratungseinrichtungen auf örtlicher oder regionaler Ebene, die mit hauptamtlichem Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen anbieten und diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen wie

Räume, Beratung oder supervisorische Begleitung unterstützen. Hinsichtlich weiterer grundlegender Anforderungen an die Organisation der Selbsthilfe sowie die Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Ebenen sind die Regelungen der Grundsätze des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 17. Juni 2013 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 45c SGB XI kann auch neben einer Förderung nach § 20h SGB V oder nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 757, 1404, 3384), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517, 2523), in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Voraussetzung ist, dass sie sich neben anderen Aufgaben, beispielsweise der auf ein bestimmtes Krankheitsbild, eine gemeinsame Krankheitsursache oder eine gemeinsame Krankheitsfolge ausgerichteten Selbsthilfe im Sinne des § 20h SGB V, auch die Unterstützung von Leistungsberechtigten sowie deren Angehörigen und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen haben im Rahmen der Beantragung der Förderung darzulegen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sowie für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Anbietern beantragt oder von diesen bereits zugesagt worden sind. Die finanziellen Mittel nach § 45c in Verbindung mit § 45d SGB XI sind zweckgebunden ausschließlich für die Selbsthilfe im Sinne von § 45d Absatz 2 SGB XI zu verwenden, eine Substituierung der Förderung nach anderen Rechtsvorschriften ist nicht zulässig.

### § 11

#### Schulungsmaßnahmen

(1) Schulung und Fortbildung, die dem Erwerb der in § 4 Absatz 1 Nummern 5 und 6 vorgesehenen Qualifikation dienen, können nach Maßgabe von § 12 gefördert werden.

(2) Voraussetzung ist, dass die Anbieterin bzw. der Anbieter

1. ein Konzept vorlegt, welches Ziele, Inhalte, Durchführung und Maßnahmen der Qualitätssicherung beschreibt,
2. bei Inhalten die Vorgaben von § 4 Absatz 1 Nummern 5 und 6 berücksichtigt und
3. geeignete Lehrkräfte einsetzt, die eine Qualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 6 besitzen oder ein einschlägiges Hochschulstudium absolviert haben.

### § 12

#### Verfahren der Förderung

(1) Über die Bewilligung der Förderung sowie die Aufhebung der Bewilligung entscheidet die zuständige Behörde. Sie stellt das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. her. In dem Bescheid zur Vergabe der Mittel sind Regelungen zur Konkretisierung der Aufgaben und Leistungen und zur Erfolgskontrolle, zum Beispiel in Form von Sachberichten, Erfolgskennzahlen und statistischen Berichten, zu treffen.

(2) Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Einzelne Angebotsformen können durch Pauschalen gefördert werden. Die zuständige Behörde veröffentlicht die jeweils aktuellen Förderbedingungen und bei pauschalierten Förderbeträgen die Höhe der Förderpauschalen für die jeweiligen förderfähigen



gen Angebote. Vor Veröffentlichung ist das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. herzustellen.

(3) Die Förderung von Selbsthilfegruppen erfolgt nach dem in der Freien und Hansestadt Hamburg zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen und der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz vereinbarten Verfahren zur finanziellen Förderung von Selbsthilfegruppen aus Mitteln des § 45d Absatz 2 SGB XI.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Bewilligung der Förderung wird nach Maßgabe des § 46 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), geändert am 10. März 2016 (HmbGVBl. S. 98), in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

### § 13

#### Modellvorhaben

(1) Es können Modellvorhaben gefördert werden, die eine Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige oder neuer Ansätze im Bereich des Ehrenamtes oder der Selbsthilfe im Sinne des § 45d SGB XI zum Ziel haben. Dabei sollen vor allem Möglichkeiten einer stärker integrativ ausgerichteten Versorgung Pflegebedürftiger ausgeschöpft und in einzelnen Regionen Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung aller für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation erprobt werden. Die Modellvorhaben sind vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote ausgerichtet, können jedoch vor allem unter dem Aspekt der Vernetzung auch stationäre Angebote einbeziehen. Da mit den Modellvorhaben neue Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen erprobt werden sollen, kann bei der Vereinbarung und Durchführung von Modellvorhaben im Einzelfall von den Regelungen des Siebten Kapitels SGB XI (Beziehungen der Pflegekassen zu den Leistungserbringern) abgewichen werden.

(2) Modellvorhaben sind förderfähig, wenn sie insbesondere eine bessere Versorgung demenzkranker Pflegebedürftiger anstreben oder die wirksame Vernetzung der Versorgungs-

angebote in einer Region erproben. Modellvorhaben sind nur förderungsfähig, wenn

1. sie vor Projektbeginn beantragt werden,
2. eine Konzeption vorgelegt wird und
3. eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung erfolgt.

(3) Die Konzeption des Modellvorhabens muss die neue Versorgungsstruktur oder das neue Versorgungskonzept detailliert beschreiben. Dabei sind insbesondere die Ziele, Inhalte, Dauer, beabsichtigte Art und Weise der Durchführung, Kosten und der innovative Charakter darzustellen. Es muss erkennbar werden, ob vergleichbare Modelle bereits durchgeführt wurden und inwieweit das beantragte Modellvorhaben gegebenenfalls hiervon abweicht.

(4) Die Antragstellerinnen und Antragsteller solcher Modellvorhaben verpflichten sich, an einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung mitzuwirken. Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung muss allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen. Sie soll insbesondere Auskunft geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht worden sind und welche Auswirkungen sich auf Qualität und Kosten der Versorgung ergeben.

(5) Modellvorhaben werden in der Regel für drei Jahre gefördert, in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahre.

### Abschnitt 4

#### Schlussbestimmungen

### § 14

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung vom 4. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 6) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Anerkennungen nach der Hamburgischen Pflege-Engagement Verordnung in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2017 fort.

(3) Bis die Servicestelle nach § 9 ihre Arbeit aufnimmt, kann die Überprüfung der Voraussetzungen nach § 5 Absätze 6 und 7 im Einzelfall durch die Pflegekasse der bzw. des Leistungsberechtigten erfolgen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Juli 2016.

**Dreizehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Zivil- und Handelssachen  
sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen**

Vom 15. Juli 2016

Auf Grund von § 157 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 30. Mai 2016 (BGBl. I S. 1254, 1255), in Verbindung mit Nummer 12 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird verordnet:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen vom 1. September 1987 (HmbGVBl. S. 172), zuletzt geändert am 14. August 2012 (HmbGVBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Wörter „des Amtsgerichts Hamburg“ durch die Wörter „der Amtsgerichte“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Nummer 1 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Nummern 2 bis 20 werden Nummern 1 bis 19.
  - d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dem Amtsgericht Hamburg-Altona werden die Mahnverfahren für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen.“

Hamburg, den 15. Juli 2016.

**Die Justizbehörde**